

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	23.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung  
 Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
     
  Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
     
  Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Betreuung schulpflichtiger Kinder aus Wohnbereichen mit besonderem Jugendhilfebedarf

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.06.2009 zu dem Thema „Betreuung schulpflichtiger Kinder aus sozialen Brennpunkten oder Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf“ wird wie folgt beantwortet:

#### Frage 1:

#### Welche Einkommensverhältnisse sind bei den Eltern der Kinder gegeben, die derzeit die OGTS in Köln besuchen?

Die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen“ sieht 6 Einkommensstufen vor, die entsprechenden Elternbeiträgen in Höhe von 0 – 150,- € zugeordnet werden. Zu dem derzeitigen Buchungsstand ergibt sich exemplarisch für den Monat Januar 2009 die folgende Verteilung der Beitragszahler für den Offenen Ganztags auf die einzelnen Einkommensstufen (Angaben in €):

Stufe:	1	2	3	4	5	6
Jahreseinkommen:	bis 12.271	bis 24.542	bis 36.813	bis 49.084	bis 61.355	über 61.355
Anzahl der Beitragszahler/-innen:	5.910	2.052	2.211	1.667	1.129	3.183
prozentualer Anteil:	36,6 %	12,7 %	13,7 %	10,3 %	7 %	19,7 %

Hierin enthalten sind rund 330 Schüler/innen von deren Beitragszahler/innen keine Einkommensangaben vorliegen. Diese wurden zunächst in die höchste Einkommensstufe eingruppiert. Bei weiteren 150 Fällen läuft derzeit eine Prüfung des Einkommens.

#### **Frage 2, 3 und 4:**

**Gibt es Kinder, die seit der Einführung der OGTS von den dortigen Betreuungsangeboten ausgeschlossen worden sind? Wenn ja, wie viele?**

**Bei wie vielen dieser Kinder waren fehlende bzw. nicht ausreichende pädagogische Einwirkungsmöglichkeiten der Auslöser des Ausschlusses?**

**Aus welchen anderen Gründen sind Kinder von den Betreuungsangeboten ausgeschlossen worden?**

Ein Ausschluss von den Angeboten des Offenen Ganztags ist grundsätzlich nicht möglich. Zur Auflösung eines Betreuungsverhältnisses hat der Trägerverein die Möglichkeit, den mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrag zu kündigen. Einer solchen Kündigung gehen selbstverständlich Elterngespräche - je nachdem unter Einbindung der Schulleitung sowie anderen Professionen - voraus. Das Kündigungsrecht ist auf die im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Sachverhalte beschränkt wie beispielsweise die lediglich sporadische Teilnahme und ausstehende Elternbeiträge. Auf Daten, welche die Verwendung dieser Gründe seit Einführung der Offenen Ganztagschule im Schuljahr 2003/2004 darlegen, kann nicht zurückgegriffen werden. Von daher ist die Angabe der Häufigkeit nicht möglich.

Darüber hinaus kann eine Kündigung vorgenommen werden, wenn der Verbleib eines Kindes im Offenen Ganztags aus pädagogischen Gründen nicht mehr befürwortet wird. Insbesondere diese Variante wird sehr restriktiv verwendet. In ein solches Kündigungsverfahren sind neben dem Trägerverein sowohl die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung wie auch der Schulträger involviert. Nach Beratung und mit Zustimmung der Eltern werden mit den Fachdienststellen (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst oder Familienberatung/Schulpsychologischer Dienst) passende Hilfsmöglichkeiten eruiert. Im Schuljahr 2008/2009 wurden 22 Kündigungen aus pädagogischen Gründen ausgesprochen bei paralleler Beratung und Unterstützung (wie oben dargelegt).

Außerdem besteht die Möglichkeit einen Auflösungsvertrag zu schließen, wenn der Verbleib des Kindes aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht möglich ist. Hier geht der Wunsch von den betreffenden Eltern aus. Im Anschluss greifen meist therapeutische Maßnahmen sowie je nach Fallkonstellation die Begleitung des Kindes durch die Eltern. Die Anzahl der im Schuljahr 2008/2009 geschlossenen Auflösungsverträge beläuft sich auf 35.

**Ist dies z.B. bei Nichtzahlung des Beitrages für die Mittagsverpflegung der Fall?**

Bereits seit 4 Jahren werden die Verpflegungskosten für die Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, ermäßigt. Zwischenzeitlich konnte der Berechtigtenkreis auf alle Köln-Pass-Inhaber ausgedehnt werden. Der zum realen Preis bestehende Unterschied wurde den Trägervereinen aus dem Budget der Sozialverwaltung erstattet.

Durch den Erlass „Kein Kind ohne Mahlzeit“ beteiligt sich seit 2 Jahren das Land an den Ermäßigungsbeträgen, so dass sich der Preis für die Mahlzeiten bei Köln-Pass-Inhabern

auf 1,- € reduziert.

Sollte es durch ausbleibende Zahlungen zu Rückständen kommen, werden diese überwiegend von den Trägervereinen sowie Fördervereinen aufgefangen oder von Sponsoren übernommen. Die Anzahl der sich in diesem Bereich engagierenden Initiativen wächst stetig an. Eine Kündigung aus dem Grund nicht gezahlter Verpflegungsbeiträge ist der Verwaltung nicht bekannt.

**Frage 5:**

**Wie viele Kinder sind nach Ausschluss aus der OGTS nicht in bestehenden Horten aufgenommen worden und erhalten demzufolge keine bedarfsgerechte Betreuung?**

Wie bereits geschildert, werden Kinder, deren Verbleib in der OGTS aus pädagogischen Gründen nicht befürwortet wird, begleitet und möglichst in eine sich anschließende entsprechende Hilfsform „überführt“. In 5 der erwähnten 22 Fälle übernahmen die Eltern auf eigenen Wunsch die weitere Betreuung.